

Satzung Mühlenverein Hiesfeld e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Mühlenverein Hiesfeld" e.V.

Er hat seinen Sitz in Dinslaken am Wohnort des 1. Vorsitzenden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuergünstige Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein wird in das Vereinsregister bei dem zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Renovierung, Erhaltung und Pflege der Hiesfelder Windmühle an der Sterkrader Straße und der Wassermühle mit Fachwerkhaus an der Kirchstraße/Am Freibad. Die Einrichtung, der Erhalt und die Entwicklung eines Mühlenmuseums mit Modellen und sachbezogenen Gegenständen, im Rahmen der vorhandenen Baulichkeiten ist, wie die regelmäßige Öffnung der Gebäude für die Öffentlichkeit, weiterer Zweck des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Firmen, Vereine, Gruppierungen, Behörden und Institute werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

Der Vorstand kann, nach sinnvollem Ermessen, beitragsfreie Ehren-Mitgliedschaften für natürliche Personen beschließen.

Einzelpersonen und die Beschreibung in Funktionen sind geschlechtsneutral und nur wegen der vereinfachten Lesbarkeit in einer Geschlechtsform beschrieben. Diese Regel kann auch in internen Schriften des Vereins Anwendung finden.

Eine schriftliche Beitrittserklärung ist erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines jeden Mitglieds. Bei Bedenken des Vorstandes entscheidet die nächste einzuberufende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet:

a) Durch freiwilligen Austritt, der nur am Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann und dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich angezeigt werden muss.

b) Durch Ausschluss mit Beschluss der Mitgliederversammlung wegen Vernachlässigung oder Schädigung der Vereinsbelange.

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch an den Verein. Ansprüche gegenüber dem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglied bleiben unberührt. Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod des Mitgliedes.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und die Beiträge pünktlich zu zahlen. Die Mitglieder sind nicht berechtigt, persönlichen Gewinn aus ihrer Vereinszugehörigkeit zu ziehen oder anzustreben.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Dann sind alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich durch den 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch einen Stellvertreter, mit Angabe der Tagesordnung, einzuladen. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von einer Woche eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Von diesem Verlangen braucht den Mitgliedern vor der Versammlung keine Kenntnis gegeben zu werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vereinsvorstand oder wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt, einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist gemäß §33 BGB eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäfts- und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

Der Verein hat einen Vorstand, der von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu wählen ist.

Er besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- 2 gleichberechtigten Stellvertretern,
- dem Kassierer,
- dem Geschäfts- und Schriftführer
- 4 Beisitzer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder einer der zwei stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so ist innerhalb eines halben Jahres eine Mitgliederversammlung mit dem Zweck einer Ergänzungswahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied einzuberufen. In der Zwischenzeit werden die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied geführt, auf das sich der Vorstand mit Mehrheit verständigt.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal im Quartal.

§ 9

Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben/Aufgabengebiete Arbeitsgruppen einrichten oder Personen beauftragen, die ihre Aufgaben vom Vorstand zugewiesen bekommen und diesem (durch ihre Arbeitsgruppenleiter) regelmäßig berichten.

§ 10

Verbindungen

Der Verein kann durch seinen Vorstand selbst Mitglied in Verbänden und Vereinen werden, soweit dies dem Zweck nach §1 der Satzung dient. Der Verein wird dabei durch den Vorsitzenden oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied vertreten. Die dabei entstehenden Kosten, deren Verhältnismäßigkeit zu beachten ist, werden vom Verein übernommen.

§11

Beiträge

Der Vorstand schlägt die Höhe und die Berechnungsart der Beiträge vor. Beschlossen werden Mitgliederbeiträge durch die Mitgliederversammlung.

§ 12

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 13

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins wird etwa vorhandenes Vereinsvermögen der Stadt Dinslaken übergeben mit der Maßgabe, dieses ausschließlich für gemeinnützige kulturelle oder denkmalsschützende Zwecke zu verwenden.

§14

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht in Dinslaken.

Diese Satzung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 28. Juni 2018 und eingetragen im Bezirksregister beim Amtsgericht Duisburg unter VR 20424.